
BGV C3

Durchführungsanweisungen

vom April 2002

zur Unfallverhütungsvorschrift

Spielhallen, Spielcasinos und Automatenäle von Spielbanken

(bisher VBG 105)

vom 1. April 1997

Zu § 1 Abs. 2:

Betriebsstätten, in denen nach § 3 Spielverordnung die Aufstellung von höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräten zulässig ist, sind z.B.

- Schank- oder Speisewirtschaften,
- Beherbergungsbetriebe,
- Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

Zu § 2 Nr. 1:

Geldspielgeräte sind gewerbsmäßig betriebene Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und bei denen zum Schutz des Spielers Höchsteinsatz, Höchstgewinn, Mindestdauer eines Spieles sowie das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn gesetzlich festgelegt sind; siehe auch § 33c Gewerbeordnung.

Im Gegensatz zu Geldspielgeräten sind Unterhaltungsspielgeräte Spielautomaten und -geräte ohne Geldgewinnmöglichkeit, die ausschließlich der Unterhaltung des Spielers dienen und gewerbsmäßig betrieben werden.

Hinsichtlich Spielhallen und ähnliche Unternehmen siehe § 33i Gewerbeordnung.

Zu § 2 Nr. 2:

Sogenannte andere Spiele, bei denen der Spielausgang überwiegend durch körperliche und geistige Geschicklichkeit beeinflusst wird und der Gewinn in Geld besteht, sind z.B. Karten-, Würfel- und Kugelspiele; siehe § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung.

Zu § 2 Nr. 4:

Glücksspielautomaten sind Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, bei denen Einsatz, Gewinn, Laufzeit je Spiel sowie das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn keiner Begrenzung unterliegen und die nur in staatlich konzessionierten Spielbanken und deren Automatenälen betrieben werden dürfen.

Zu § 4:

Diese Forderungen gelten auch dann, obwohl eine Überfallmeldeanlage vorhanden ist.

Hilfebringende Stellen sind während der gesamten Arbeitszeit erreichbare, nahegelegene Rettungsdienste oder Ärzte sowie Polizeidienststellen.

Siehe auch § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (BGV A5, bisherige VBG 109).

Zu § 5:

Diese Forderungen sind z.B. bei elektrisch betriebenen Überfallmeldeanlagen erfüllt, wenn diese mit einer zweiten, netzunabhängigen Energieversorgung ausgestattet und ihre Primärleitungen auf Unterbrechung und Kurzschluss überwacht sind.

Dies wird z.B. erreicht durch Überfallmeldeanlagen mit

- direktem Anschluss an die Polizei oder an zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen,
- Telefonwählgeräten, die Alarmlänge an die Polizei oder an zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen übertragen,
- örtlicher Alarmierung, z.B. akustischer Alarm, zum Zwecke der Alarmweiterleitung durch bestimmte Personen oder Institutionen.

Telefonwählgeräte sind zusätzlich an eine netzunabhängige Energieversorgung angeschlossen und nicht öffentlich zugänglich installiert. Leitungs- und gerätebedingt ist eine Freischaltung für die Alarmübertragung gewährleistet. Sofern keine automatische Freischaltung für eine Alarmübertragung erfolgt, sind die Telefonwählgeräte mit einem eigenen Hauptanschluss ausgestattet, ohne Eintrag der Telefonnummer. In die Geräte sind die Rufnummern von mehreren Personen oder Institutionen dann eingegeben, wenn der Empfang des Alarms durch eine Stelle während der gesamten Arbeitszeit nicht sichergestellt ist.

Eine Ausrüstung der zum Unternehmen gehörenden Personen mit tragbaren, drahtlosen Signalgebern, die eine Alarmauslösung von jedem Standort innerhalb der Betriebsstätte ermöglichen, wird zusätzlich empfohlen.

Siehe auch

- § 18 dieser Unfallverhütungsvorschrift,
- §§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- DIN VDE 0833-1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen",
- DIN VDE 0833-3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen",
- Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA).

Zu § 6:

Diese Forderungen sind z.B. erfüllt, wenn die optische Raumüberwachung durch eine Videoaufzeichnung mit Daueraufnahme erfolgt. Hierbei ist eine Tonaufzeichnung im Alarmierungsfall sinnvoll. Kameras sollten gut sichtbar angebracht sein.

Siehe auch BG-Information "Kredit- und Geldwechsellinstitute; Installationshinweise für optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)" (BGI 819-5).

Zu § 7 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn die Türen zu den Betriebsstätten einen Überblick von innen aus zulassen, um etwaige Täter frühzeitig erkennen zu können. Eine Einschränkung des Überblicks, z.B. durch durchsichtige Gardinen oder schmale, streifenförmige Ätzungen der Scheiben, steht nicht im Widerspruch zu dieser Forderung, da hierbei der Überblick erhalten bleibt und ein gegebenenfalls unerwünschter Einblick von außen erschwert wird.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Außenbeleuchtung des Eingangsbereiches sollte so über eine Zeitschalteinrichtung gesteuert werden, dass dieser Bereich ausreichend lange vor und nach den Öffnungszeiten ausgeleuchtet ist.

Siehe auch

- §§ 7, 10 und 17 Arbeitsstättenverordnung,
- §§ 2, 5, 25 und 28 bis 30 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- DIN 5035-1 "Beleuchtung mit künstlichem Licht; Begriffe und allgemeine Anforderungen",
- DIN 5035-2 "Beleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien".

Zu § 8 Abs. 1:

Diese Forderung ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten z.B. durch eine oder mehrere der nachstehenden Sicherungen erfüllt:

- durchschusshemmende Abtrennungen,
- Geldschränke oder Tresoranlagen,
- Zeitverschlussbehältnisse,
- gesicherte Wechselkassen.

Soweit Spielhallen und Spielcasinos ausschließlich mit Geldwechselautomaten ausgerüstet sind, gilt diese Forderung als erfüllt.

Siehe auch

- §§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- § 20 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Zu § 9 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. durch eine aufbruchhemmende Ausführung erfüllt. Eine aufbruchhemmende Ausführung liegt vor, wenn Gehäuse und Verschlussysteme einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge gewährleisten.

Zu § 9 Abs. 2:

Darüber hinaus sollten Geldwechsellautomaten nach Möglichkeit so angebracht und eingebaut sein, dass ihre Ver- und Entsorgung sowie Störungsbehebungen von außerhalb des Publikumsbereiches erfolgen können.

Zu § 10 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- die verwendeten Materialien in Stärke und Ausführung mindestens der Widerstandsklasse BR3-S nach DIN EN 1063 "Glas im Bauwesen; Sicherheitssonderversglasungen; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss" und P7B nach DIN EN 356 "Glas im Bauwesen; Sicherheitssonderversglasungen; Prüfverfahren und Klasseneinteilung des Widerstandes gegen manuellen Angriff" entsprechen; eine zusätzliche Sicherheit gegen Verletzungen kann splitterfreies Glas (BR3-NS) bieten,
- Scheiben aus Verbundglas mit einem Seitenverhältnis von mehr als 2:1 mindestens dreiseitig gerahmt sind oder bei zweiseitiger Rahmung durch zusätzliche Befestigungen verhindert ist, dass sich die Scheiben bei Bruch lösen,
- offene Fugen zwischen den einzelnen Bauelementen keinesfalls größer als 3 mm sind,
- durchschusshemmende Abtrennungen im Allgemeinen so ausgeführt sind, dass ihr Abstand von der Decke höchstens 40 mm beträgt, in höheren Räumen auf dem Fußboden aufstehende Abtrennungen mindestens 2,50 m und auf Tresen aufgesetzte Abtrennungen mindestens 2,10 m hoch sind sowie bei kombinierten Ausführungen die höhere Abtrennung seitlich mindestens 1,00 m weitergeführt ist,
- in durchschusshemmende Abtrennungen integrierte Tresenelemente durchgehend durchschusshemmend ausgeführt und Sprech- und Durchreicheöffnungen so ausgebildet sind, dass direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich sind.

Bei Sprech- und Durchreicheöffnungen sind direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich, wenn z.B. bei

- überlappenden Konstruktionen das Abstandsmaß höchstens 30 mm beträgt und dabei ein Verhältnis der Überlappung zum Abstand von mindestens 2:1 eingehalten wird,
- festen Zahlmulden sowie bei Schiebemulden die lichte Höhe höchstens 30 mm beträgt,
- Schiebemulden mit einer lichten Höhe von mehr als 30 mm eine Durchgriffmöglichkeit, z.B. durch feste oder gegenläufige Abdeckungen in jeder Stellung der Mulden, verhindert ist.

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 10 Abs. 2:

Geeignete Selbstschließeinrichtungen sind z.B. hydraulische Türschließer, in die Türen eingebaute Federbänder oder bei schweren Türen Türbänder mit Steigung.

Der Durchblick von innen nach außen kann z.B. auch durch einen Weitwinkelspion gewährleistet sein.

Zu § 10 Abs. 3:

Fenster gelten als von außen ohne Hilfsmittel erreichbar, wenn die Höhe zwischen Fensterunterkante und dem Erdboden oder einer entsprechenden Aufstandsfläche weniger als 2 m beträgt.

Sicherungen gegen Einstieg können z.B. sein:

- Festverglasungen,
- fest verankerte Vergitterungen mit einem Abstand von höchstens 0,15 m für die senkrechten Stäbe,
- Fenster mit Kippbeschlägen oder Sperrsystemen, die bei vertikalen Öffnungen nicht mehr als 0,15 m Öffnungsweite und bei horizontalen Öffnungen nicht mehr als 0,20 m Öffnungsweite zulassen.

Sicherungen gegen Einblick von außen können z.B. sein:

- Sichtblenden,
- entsprechend eingestellte Lamellenstores
oder
- dichte Gardinen und Übervorhänge, deren Wirksamkeit nicht durch die Innenraumbeleuchtung oder durch Gegenlicht aufgehoben wird.

Siehe auch §§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 10 Abs. 4:

Diese Forderungen sind z.B. erfüllt, wenn

- die Grundfläche für einen Arbeitsplatz mindestens 5 m² und für jeden weiteren Arbeitsplatz mindestens 4 m² beträgt; die Forderung des § 23 Arbeitsstättenverordnung, dass Arbeitsräume mindestens eine Grundfläche von 8 m² aufweisen müssen, bleibt hiervon unberührt,
- die lichte Höhe des Arbeitsraumes mindestens 2,50 m beträgt und durch Einbauten, z.B. Lüftungstechnische Anlagen, nicht unterschritten wird; dies gilt auch für Arbeitsplätze hinter durchschusshemmenden Abtrennungen,
- die freie Bewegungsfläche je Arbeitsplatz mindestens 1,5 m x 1,0 m groß ist und
- je Arbeitsplatz eine Frischluftmenge von mindestens 45 m³/h so zugeführt werden kann, dass die Versicherten keiner vermeidbaren Zugluft ausgesetzt sind.

Siehe auch

- §§ 23 und 24 Arbeitsstättenverordnung,
- § 18 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Zu § 11 Abs. 1:

Das Vier-Augen-Prinzip ist gewahrt, wenn mindestens zwei dem Unternehmen angehörende Personen anwesend sind, die mit Hilfe von verschiedenen Schlüsseln oder Chiffren das Behältnis nur gemeinsam öffnen können.

Zu § 11 Abs. 2:

Quetsch- und Scherstellen durch Türen von Geldschränken oder Tresoranlagen werden durch ausreichende Abstände bei der Aufstellung, durch Anbringung ausreichend dimensionierter Abstandshalter oder durch Türstopper vermieden.

Zu § 12 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. durch eine aufbruchhemmende Ausführung erfüllt.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Möglichkeit einer Veränderung der Sperrzeit auf einfache Weise ist dann nicht gegeben, wenn z.B. spezielle Schlüssel verwendet oder Verkleidungen mit Werkzeug entfernt werden müssen.

Zu § 13 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. durch eine aufbruchhemmende Ausführung erfüllt.

Zu § 13 Abs. 4:

Ein codierbares Zustimmungssystem ist z.B. ein Tastensystem, bei dem nur eine vorher eingegebene Kombination das Öffnen der gesicherten Wechselkasse ermöglicht.

Zusätzlich kann das Zustimmungssystem mit der Auslösung eines stillen Alarms kombiniert sein.

Zu § 16:

Eine Betriebsanweisung ist vom Unternehmer an die Versicherten gerichtet. Sie regelt das Verhalten in der Betriebsstätte zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren. Sie dient als Grundlage für Unterweisungen.

Ziel einer Abfassung in verständlicher Form und Sprache ist es, dass Betriebsanweisungen von Versicherten verstanden und befolgt werden können. Dies kann z.B. bedeuten, dass Betriebsanweisungen gegebenenfalls in der Muttersprache der Versicherten abgefasst werden müssen.

Die Bekanntgabe der Betriebsanweisungen kann z.B. durch einen Aushang in der Betriebsstätte oder durch Aushändigen an die Versicherten erfolgen.

Siehe auch

- §§ 2, 7 und 14 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- Empfehlungen zur Erstellung einer "Betriebsanweisung Spielhallen" (SP 9.11/1).

Zu § 17:

Siehe auch

- § 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- Empfehlungen zur Erstellung einer "Betriebsanweisung Spielhallen" (SP 9.11/1).

Zu § 18 Abs. 1:

Eine zusätzliche Gefährdung durch die Alarmauslösung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Auslösung nicht unauffällig erfolgen kann oder sich nicht in eine vom Täter geforderte Handlung unbemerkt einfügen lässt.

Zu § 19 Abs. 2:

Fotokameras werden auch Einzelbildkameras genannt.

Zu § 19 Abs. 3:

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 18 Abs. 1.

Zu § 20 Abs. 1:

Schecks gelten als Bargeld.

Zu § 20 Abs. 3:

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 11 Abs. 1.

Zu § 20 Abs. 4:

Im Sinne dieser Forderung gelten festgelegte Sperrzeiten für Zeitverschlussbehältnisse als ausreichend lang, wenn die Sperrzeiten für Geldbestände von

- höchstens € 1000,- mindestens 3 Minuten,
 - höchstens € 2000,- mindestens 5 Minuten
- und
- mehr als € 2000,- mindestens 10 Minuten
- betragen.

Zu § 20 Abs. 5:

Schlüssel im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind auch Codekarten oder andere entsprechende Schließelemente.

Zu § 20 Abs. 8:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn der Bargeldbestand je gesicherter Wechselkasse höchstens € 500,- und davon in Banknoten höchstens € 300,- beträgt.

Zu § 21 Abs. 1:

Hinsichtlich des Einblicks auf Bargeldbestände ist diese Forderung z.B. erfüllt, wenn

- die Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen außerhalb der Öffnungszeiten der Betriebsstätten erfolgt,
- ein Sichtschutz vorhanden ist
oder
- nicht einsehbare Transportbehältnisse verwendet werden.

Zu § 21 Abs. 5:

Hinsichtlich Geldtransporte siehe auch Unfallverhütungsvorschrift "Wach- und Sicherungsdienste" (BGV C7, bisherige VBG 68).

Zu § 21 Abs. 6:

Als bürgerliche Kleidung sind alle Kleidungsstücke anzusehen, die keine Dienstkleidung sind und keine Hinweise auf Firmenzugehörigkeit oder dergleichen geben.

Hierzu gehören auch Taschen und Behältnisse, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf ihren Inhalt zulassen.

Zu § 23:

Wartungsarbeiten können z.B. von einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Monteuren der Hersteller oder Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildeten, betriebszugehörigen Personen ausgeführt werden.

Zu § 24 Abs. 1:

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Überfallmeldeanlagen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Überfallmeldeanlagen beurteilen kann.

Sachkundige können z.B. auch die einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Monteure der Hersteller oder Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildete Versicherte sein.

Siehe auch

- § 39 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- § 5 Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A2, bisherige VBG 4),
- DIN VDE 0833-1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen",

- DIN VDE 0833-1 A1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen; Änderung A1",
- DIN VDE 0833-3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen".

Zu § 24 Abs. 2 und 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Prüfungen durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen.

Bei der Funktionsprüfung von Videoanlagen ist die Aufzeichnungsqualität anhand von Probeaufnahmen zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Funktionsprüfung von Fotokameras – auch Einzelbildkameras genannt – ist entsprechend der Haltbarkeit des Filmmaterials ein Filmwechsel vorzunehmen. Sofern für den Film kein Haltbarkeitsdatum feststellbar ist, soll er jährlich gewechselt werden. Ferner sind bei jedem Filmwechsel Probeaufnahmen zu machen und die Aufnahmebedingungen zu kontrollieren.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Berufsgenossenschaftliche Empfehlungen zur Erstellung einer "Betriebsanweisung Spielhallen" (SP 9.11/1)

Bezugsquelle: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

4. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
bzw.
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin.